

# Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

22.04.2022

Drucksache 18/20666

#### Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Jan Schiffers, Christian Klingen AfD vom 14.12.2021

## Rechtliche Rahmenbedingungen in Bayern für medizinsche Heilbehandlungen durch im Ausland qualifzierte Heilkundige

Grundsätzlich braucht ein Arzt in Deutschland eine Zulassung, Approbation genannt, um in einem Heilberuf tätig zu sein. In Deutschland wird diese Approbation von Ärzten wiederum durch die Approbationsordnungen geregelt, die vom Bundesministerium für Gesundheit auf Basis der entsprechenden Gesetze (Bundesärzteordnung, Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, Psychotherapeutengesetz, Bundes-Apothekerordnung, Bundes-Tierärzteordnung) erlassen wurden. Für die Ausstellung z.B. der Approbation von Ärzten sind in Bayern die Regierungen von Oberbayern und Unterfranken zuständig. Im Falle eines Studienabschlusses im Ausland erfolgt die Zulassung in der Regel in dem Bundesland, in dem der Beruf ausgeübt werden soll. Bei Ärzten erfolgt diese auf Basis der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO). Die hierbei geforderten Voraussetzungen für eine Erteilung sind in der Regel, dass der Antragsteller die Ausbildung vorschriftsgemäß absolviert und die zugehörigen Prüfungen bestanden hat, sich keines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung dieses Berufs ableiten ließe, der Antragsteller auch die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs mitbringt, der Antragsteller über die geforderten Sprachkenntnisse verfügt.

Doch hierfür gibt es offenbar Ausnahmen, wie man erstens z.B. der folgenden Seite entnehmen kann: www.staufer.de<sup>1</sup>

Dem LEITFADEN FÜR DIE RECHTSPRECHUNG des Europäischen Gerichtshofes zu den Art. 56 ff. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Link www.ec.europa.eu²) ist in Abgrenzung zu diesem Grundsatz – zweitens – entnehmbar, dass auch in Heilberufen tätige Personen von der Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit innerhalb der EU profitieren. BGH-Urteilen ist – drittens – zu entnehmen, dass ausländische Ärzte in Deutschland auch ohne Approbation tätig werden können, vgl. Urteil vom 13.10.2005 (3 StR 385/04, Link www.juris.bundesgerichtshof.de³). Durch den zunehmenden Zuzug von Ausländern nach Deutschland bringen diese Zuzügler nicht nur ihre Kultur, sondern darüber hinaus oftmals auch deren Heilkultur von der Heimat mit nach Deutschland und konsultieren zum Zweck von Heilbehandlungen auch in Deutschland in zunehmenden Fällen z.B. "Schamanen", "Druiden" etc. Zu diesem Zweck gibt es sogar eine Schamanismus-Akademie

<sup>1</sup> https://staufer.de/experte/approbation-in-deutschland/

<sup>2</sup> https://ec.europa.eu/docsroom/documents/16743/attachments/1/translations/de/renditions/native

<sup>3</sup> https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document. py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2005-10-13&client=2&nr=34245&pos=3&anz=19

(Link www.schamanismus-akademie.com<sup>4</sup>). Zeitgleich wenden sich – viertens – auch manche Einheimische wieder althergekommenen Heilbehandlungen zu, die ggf. sogar eine Modernisierung erfahren haben, wie z. B. durch Ryke Geerd Hamers "Germanische Neue Medizin" www.derstandard.de<sup>5</sup> und praktizieren diese auch.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die grundsätzliche Frage, ob der Praxis, eine Approbation nachsuchen zu müssen, um in einem Heilberuf tätig zu werden, nicht zunehmend die Grundlage entzogen wird.

http://www.schamanismus-akademie.com/

<sup>5</sup> https://www.derstandard.de/story/2000031141512/neue-germanische-medizin-es-gibt-keinekrankheiten-nur-seelische-konflikte

Die S	Staatsregierung wird gefragt:	
1.	Zulassung ausländischer Ärzte in Bayern	7
1.1	Wie viele ausländische Personen haben sich in den letzten zehn Jahren vor bayerischen Behörden um eine Approbation auf Basis der Bundesärzteordnung, des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, des Psychotherapeutengesetzes, der Bundes-Apothekerordnung, der Bundes-Tierärzteordnung oder einer an diese angekoppelten Verordnung bemüht?	7
1.2	Wie viele davon wurden in jedem Jahr auf Basis eines jeden dieser Gesetze durch bayerische Behörden abgelehnt?	7
1.3	Aus welchen Ländern kamen die Abgelehnten und die Nichtabgelehnten in jedem dieser Jahre?	8
2.	Versagensgründe I	8
2.1	Welche Rechtsgrundlagen regeln die Versagensgründe für jede dieser Berufsgruppen?	8
2.2	Welche Rechtsgrundlagen regeln die Überprüfung, ob eine die Approbation begehrende Person in ihrem Herkunftsland bereits einmal ihre Zulassung verloren hat oder sie wegen Handlungen überführt wurde, aufgrund derer sie in Deutschland ihre Approbation verloren hätte, in ihrem Heimatland aber nicht verloren hat (bitte sowohl für laufende Verfahren als auch für rechtskräftig abgeschlossene Verfahren getrennt beantworten)?	8
2.3	Auf Basis welcher Auskunftspflichten oder Auskunftsgewohnheiten etc. ermitteln die in 1 abgefragten Behörden die in 2.2 abgefragten Umstände im Heimatland des die Approbation Begehrenden?	9
3.	Versagensgründe II	9
3.1	Auf Basis welcher Rechtsgrundlage kann einer der in 1 abgefragten Personen die Approbation verwehrt werden, wenn sie in ihrem Heimatland die eigene Approbation/Zulassung z.B. als Arzt rechtswirksam verloren hat, sich dann aber auf der Basis von EU-Recht und/oder EU-Verträgen in Deutschland um eine Zulassung – z.B. in Gestalt einer Approbation – bewirbt?	9
3.2	Auf Basis welcher Rechtsgrundlage kann einer der in 1 abgefragten Personen die Approbation verwehrt werden, wenn sie in ihrem Heimatland die eigene Approbation/Zulassung z.B. als Arzt rechtswirksam verloren hat, dann aber, ohne eine Approbation in	

Deutschland zu begehren, auf der Basis von EU-Recht und/oder EU-Verträgen – vgl. z.B. VGH vom 13.10.2005 (3 StR 385/04) – in Deutschland einer ihrer Ausbildung entsprechenden Tätigkeit z.B.

als Arzt nachgeht? \_\_\_\_\_\_9

3.3 Auf Basis welcher Rechtsgrundlage kann einer der in 1 abgefragten Personen die Approbation verwehrt werden, wenn sie in ihrem Heimatland die eigene Approbation z.B. als Arzt rechtswirksam verloren hat, sich dann aber weiterbildet und in Bayern nicht um eine Approbation in ihrer Grundausbildung nachsucht, sondern im Rahmen einer Zusatzqualifikation z. B. als Zahnarzt, Gesichtschirurg oder Psychotherapeut etc. (bitte für jedes dieser Beispiele ausführen)? \_\_\_\_\_\_9 Regelungen in der EU \_\_\_\_\_\_ 10 4. 4.1 Auf Basis welcher Rechtsgrundlage kann einer in einem EU-Land ausgebildeten Person aus jeder der in 1 angefragten Personengruppen die in der EU grundsätzlich gewährte Dienstleistungsfreiheit verwehrt werden, wenn sie sich in Bayern mit ihrer ausländischen Qualifikation niederlassen und tätig werden möchte (bitte für die Fälle ausführen, in denen Personen mit/ohne Gesuch auf eine Approbation in Bayern tätig werden möchten)? 10 4.2 Auf Basis welcher Rechtsgrundlage kann einer in einem EU-Land ausgebildeten Person aus jeder der in 1 angefragten Personengruppen die in der EU grundsätzlich gewährte Dienstleistungsfreiheit verwehrt werden, wenn sie in ihrem Heimatland wohnhaft bleiben möchte und in ihrem Heimatland auch praktiziert, aber in Bayern ohne Niederlassung in ihrem Beruf tätig sein möchte (beispielsweise ein Arzt mit österreichischer oder tschechischer Zulassung mit Hausbesuchen als Hausarzt auf bayerischer Seite)? \_\_\_\_\_\_ 10 4.3 Welche anderen Arten, in Deutschland als Arzt tätig zu sein als mit einer Approbation kennt das EU-Recht für EU-Bürger, wie sie z.B. im Urteil des BGH vom 13.10.2005 (3 StR 385/04) angesprochen wurden? \_\_\_\_\_\_ 10 Alternative Formen des Tätigwerdens für Personen ohne 5. Approbation \_\_\_\_\_\_11 Welche Formen heilkundlicher Tätigkeiten können Personen in 5.1 Bayern grundsätzlich ausüben, die keine Approbation erhalten haben? \_\_\_\_\_\_ 11 5.2 Welche Grenzen ziehen die Gesetzgeber in Bund und Ländern, um die Ausübung der in 1 abgefragten Tätigkeiten von der Ausübung von traditionellen Heilmethoden und traditionellem Heilwissen insbesondere bei den in zunehmendem Umfang nach Deutschland ein-

wandernden Anhängern des eigenen Kulturkreises abzugrenzen (bitte zur Konkretisierung anhand jeder der auch in Bayern im Vordringen befindlichen Fallgruppen altgermanische Heilmethoden, Schamanentum, Vodoo-Lehren, arabische Heilkunst beispielhaft

darlegen)? \_\_\_\_\_ 11

5.3	Welche Grenzen ziehen die Gesetzgeber in Bund und Ländern, um die Ausübung der in 1 abgefragten Tätigkeiten zur Ausübung von religiös begründeten Heilungshandlungen abzugrenzen (bitte zur Konkretisierung anhand jeder der auch in Bayern im Vordringen befindlichen Fallgruppen der Beschneidung von z.B. muslimischen Jungen oder Frauen und dem auch innerhalb der römisch-katholischen Kirche praktizierten Exorzismus beispielhaft darlegen)?	11
6.	Alternative Formen des Tätigwerdens für Personen ohne Approbation II	12
6.1	Welche Grenzen ziehen die Gesetzgeber in Bund und Ländern für Bayern, um die Ausübung der in 1 abgefragten Tätigkeiten an Heilungshandlungen ohne Behandlungsvertrag, sondern als selbstlose Gefälligkeitshandlung abzugrenzen (bitte zur Konkretisierung an jeder der folgenden Fallgruppen der Gefälligkeitshandlung ohne Gegenleistung – z.B. durch sogenannte "Druiden" – oder der Gefälligkeitshandlung mit Bereitschaft zur Entgegennahme einer Spende beispielhaft darlegen)?	12
6.2	Welche Grenzen ziehen die Gesetzgeber in Bund und Ländern, um die Ausübung der in 1 abgefragten Tätigkeiten an Heilungshandlungen ohne Behandlungsvertrag, sondern als unvergütete Austauschbeziehung von Gegenseitigkeiten abzugrenzen (bitte zur Konkretisierung beispielhaft an jeder der folgenden Fallgruppen einer nach eigenen Regeln lebenden Sekte, z.B. der Amish People oder einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Genossenschaft darlegen)?	12
6.3	Welche Grenzen ziehen die Gesetzgeber in Bund und Ländern, um die Ausübung der in 1 abgefragten Tätigkeiten an Heilungshandlungen ohne Behandlungsvertrag, sondern als verfasst organisierte Austauschbeziehung von Gegenseitigkeiten abzugrenzen (bitte zur Konkretisierung beispielhaft an jeder der folgenden Fallgruppen einer Verfasstheit als Genossenschaft und/oder eines insbesondere nicht eingetragenen Vereins, mit dem Vereinszweck z.B. die Gesundheit zu fördern, ausführlich darlegen)?	<u>.</u> 12
7.	Gelegentliche Erbringung ärztlicher Dienstleistungen / Erlaubnis der vorübergehenden Berufsausübung	12
7.1	In welchem Umfang dürfen Staatsangehörige der EU, des EWR oder eines Vertragsstaates, denen Deutschland mithilfe von EG/EU-Verträgen einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt hat, den ärztlichen Beruf in Deutschland auch ohne Approbation als Arzt ausüben, wenn sie nur vorübergehend und gelegentlich als Erbringer von Dienstleistungen tätig werden (bitte alle hierzu einschlägigen Rechtsgrundlagen offenlegen)?	12
7.2	In welchem Umfang ist eine vorübergehende oder eine auf bestimmte Tätigkeiten beschränkte Ausübung des ärztlichen Berufs zunächst auch aufgrund einer Erlaubnis, z.B. aus § 1 Abs. 2 BÄO, möglich (bitte alle hierzu einschlägigen Rechtsgrundlagen offenlegen)?	13

7.3	In welchem Umfang wird bei einem der in 7.1 und 7.2 abgeprüften Begehren überprüft, ob der Antragsteller in seinem Heimatland zuvor die Zulassung verloren hat oder ihm diese aberkannt wurde (bitte auch die Verwaltungspraxis offenlegen, mit der dies umgesetzt	
	wird)?	13
8.	In welchen Fällen wird von dem Antragsteller gefordert, eine soge- nannte "Unbedenklichkeitsbescheinigung" vorzulegen, um eine	
	Approbation zu erhalten?	13
	Hinweise des Landtagsamts	14

#### **Antwort**

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 09.02.2022

- 1. Zulassung ausländischer Ärzte in Bayern
- 1.1 Wie viele ausländische Personen haben sich in den letzten zehn Jahren vor bayerischen Behörden um eine Approbation auf Basis der Bundesärzteordnung, des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, des Psychotherapeutengesetzes, der Bundes-Apothekerordnung, der Bundes-Tierärzteordnung oder einer an diese angekoppelten Verordnung bemüht?

Zahlen können seitens der in Bayern für die Approbationserteilung zuständigen Regierungen von Oberbayern und Unterfranken nur insoweit bereitgestellt werden, als diese Verfahren systematisch erfasst werden. Eine händische Auswertung der Verfahrensakten darüber hinaus wäre nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich.

Vonseiten der Regierung von Oberbayern (zentrale Zuständigkeit für die Approbationserteilung unter Anerkennung von Drittstaatsausbildungen) liegen daher nur Zahlen für den Zeitraum Dezember 2015 bis 2021 vor. Eine Auswertung nach der Herkunft der Antragsteller ist dort nicht möglich, da es im Approbationsverfahren darauf ankommt, in welchem Land die absolvierte Ausbildung abgeschlossen wurde. Dies sind in der Regel auch Personen, die aus dem entsprechenden Land stammen, sodass im Folgenden Zahlen zu Approbationsanträgen aufgrund ausländischer Berufsabschlüsse wiedergegeben werden. Eine Ausnahme gilt bei Antragstellern mit einer Ausbildung aus den EU-Ländern Österreich, Ungarn, Tschechische Republik, Rumänien, Lettland, Litauen, Slowakei und Slowenien, da es sich hier nach Schätzungen zu mindestens 85 Prozent um deutsche Studierende handelt, die nach Erlangung des Abschlusses eine Berufszulassung in Deutschland beantragen.

Im Zeitraum 2015 bis 2021 haben 22851 Personen die Approbation bei der Regierung von Oberbayern beantragt, davon mindestens 10623 Personen mit deutscher Ausbildung und mindestens 9055 Personen mit ausländischer Ausbildung. Bei den übrigen 3111 Anträgen sind die Datensätze ohne Eintragung des Ausbildungslands hinterlegt. Anhand des Entscheidungs- bzw. Erledigungsdatums und dem Eintrag im Ergebnis kann unterstellt werden, dass es sich vorwiegend um Antragsteller mit einer deutschen bzw. einer EU-Ausbildung handelt. Von diesen haben wiederum 526 Personen den Antrag zurückgenommen.

Bei der Regierung von Unterfranken haben im Zeitraum 2012 bis 2021 insgesamt 1604 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit eine Approbation beantragt, davon 467 Personen aufgrund einer Ausbildung in Deutschland und 1137 Personen aufgrund einer automatisch anzuerkennenden EU-Ausbildung.

1.2 Wie viele davon wurden in jedem Jahr auf Basis eines jeden dieser Gesetze durch bayerische Behörden abgelehnt?

Zu Ablehnungen liegen bei der Regierung von Oberbayern keine belastbaren Daten vor.

Bei der Regierung von Unterfranken, bei der eine Zuständigkeit nur für Fälle besteht, in denen die Ausbildung in Deutschland erfolgte oder eine Ausbildung aus der EU bzw. dem EWR automatisch anerkannt wird, erfolgten keine Ablehnungen.

### 1.3 Aus welchen Ländern kamen die Abgelehnten und die Nichtabgelehnten in jedem dieser Jahre?

Für die Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeiten bzw. Ausbildungsstaat (siehe Antwort zu Frage 1.1) wird auf die Anlage verwiesen.

#### 2. Versagensgründe I

### 2.1 Welche Rechtsgrundlagen regeln die Versagensgründe für jede dieser Berufsgruppen?

Dieselben Rechtsgrundlagen, die die Erteilung von Approbationen regeln, regeln auch die Versagensgründe: § 3 Bundesärzteordnung (BÄO), § 2 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG), § 4 Bundesapothekerordnung (BApO), § 4 Bundestierärzteordnung (BTÄO), § 2 Psychotherapeutengesetz (PsychThG).

Die Approbation ist nach den genannten Vorschriften nur zu erteilen, wenn der Antragsteller über die fachlichen, gesundheitlichen, sprachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Berufsausübung verfügt. Fehlen eine oder mehrere dieser Voraussetzungen, kann die Approbation nicht erteilt werden.

2.2 Welche Rechtsgrundlagen regeln die Überprüfung, ob eine die Approbation begehrende Person in ihrem Herkunftsland bereits einmal ihre Zulassung verloren hat oder sie wegen Handlungen überführt wurde, aufgrund derer sie in Deutschland ihre Approbation verloren hätte, in ihrem Heimatland aber nicht verloren hat (bitte sowohl für laufende Verfahren als auch für rechtskräftig abgeschlossene Verfahren getrennt beantworten)?

Die Approbationserteilung erfordert die Überprüfung der in der Antwort zu Frage 2.1 genannten Voraussetzungen, so auch der persönlichen Eignung der Antragsteller (keine Unzuverlässigkeit oder Unwürdigkeit im Hinblick auf die Berufsausübung, § 3 Abs. 1 Nr. 2 BÄO, § 2 Abs. 1 Nr. 2 ZHG, § 4 Abs. 1 Nr. 2 BAPO, § 2 Abs. 1 Nr. 3 PsychThG, § 4 Abs. 1 Nr. 2 BTÄO).

Bei abgeschlossenen Verfahren sind die inländischen Behörden auf entsprechende Hinweise von Dritten (Gesundheitsministerien anderer Länder, Heilberufe-Kammern, Privatpersonen) angewiesen. Ist die Approbation bereits erteilt, ist sie zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung der persönlichen Eignung weggefallen ist (§ 5 Abs. 2 Satz 1 BÄO, § 4 Abs. 2 Satz 1 ZHG, § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PsychThG, § 6 Abs. 2 BTÄO, § 6 Abs. 2 BApO).

2.3 Auf Basis welcher Auskunftspflichten oder Auskunftsgewohnheiten etc. ermitteln die in 1 abgefragten Behörden die in 2.2 abgefragten Umstände im Heimatland des die Approbation Begehrenden?

Die Antragsteller haben im Approbationsverfahren Nachweise zu ihrer persönlichen Eignung vorzulegen (z.B. nach § 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BÄO). Die Approbationsbehörden lassen sich Strafregisterauszüge sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen ("Certificate of good standing") aus den Ländern, in denen sich die Antragsteller in den letzten fünf Jahren länger als sechs Monate aufgehalten haben, vorlegen.

Ob der Entzug einer Zulassung vorliegt, wird durch das genannte "Certificate of good standing" nachgewiesen. Auch entsprechenden darin vermerkten Hinweisen auf unwürdiges oder unzuverlässiges Verhalten wird nachgegangen. Das "Certificate of good standing" wird von den Kammern oder Gesundheitsministerien der jeweiligen Länder erstellt.

- 3. Versagensgründe II
- 3.1 Auf Basis welcher Rechtsgrundlage kann einer der in 1 abgefragten Personen die Approbation verwehrt werden, wenn sie in ihrem Heimatland die eigene Approbation/Zulassung z.B. als Arzt rechtswirksam verloren hat, sich dann aber auf der Basis von EU-Recht und/oder EU-Verträgen in Deutschland um eine Zulassung z.B. in Gestalt einer Approbation bewirbt?

Die Erteilung der Approbation kann in diesen Fällen auf Grundlage der in der Antwort zu Frage 2.1 genannten Rechtsgrundlagen versagt werden.

3.2 Auf Basis welcher Rechtsgrundlage kann einer der in 1 abgefragten Personen die Approbation verwehrt werden, wenn sie in ihrem Heimatland die eigene Approbation/Zulassung z.B. als Arzt rechtswirksam verloren hat, dann aber, ohne eine Approbation in Deutschland zu begehren, auf der Basis von EU-Recht und/oder EU-Verträgen – vgl. z.B. VGH vom 13.10.2005 (3 StR 385/04) – in Deutschland einer ihrer Ausbildung entsprechenden Tätigkeit z.B. als Arzt nachgeht?

Die Frage ist in sich nicht schlüssig. Wenn die Approbation gar nicht erst begehrt wird, kann sie auch nicht verwehrt werden.

3.3 Auf Basis welcher Rechtsgrundlage kann einer der in 1 abgefragten Personen die Approbation verwehrt werden, wenn sie in ihrem Heimatland die eigene Approbation z.B. als Arzt rechtswirksam verloren hat, sich dann aber weiterbildet und in Bayern nicht um eine Approbation in ihrer Grundausbildung nachsucht, sondern im Rahmen einer Zusatzqualifikation z.B. als Zahnarzt, Gesichtschirurg oder Psychotherapeut etc. (bitte für jedes dieser Beispiele ausführen)?

Die Weiterbildung (Facharztqualifikation) setzt eine in Deutschland erteilte Approbation voraus. Dies gilt sowohl für eine Weiterbildung in Deutschland als auch für die Anerkennung einer im Ausland absolvierten Weiterbildung.

4. Regelungen in der EU

4.1 Auf Basis welcher Rechtsgrundlage kann einer in einem EU-Land ausgebildeten Person aus jeder der in 1 angefragten Personengruppen die in der EU grundsätzlich gewährte Dienstleistungsfreiheit verwehrt werden, wenn sie sich in Bayern mit ihrer ausländischen Qualifikation niederlassen und tätig werden möchte (bitte für die Fälle ausführen, in denen Personen mit/ohne Gesuch auf eine Approbation in Bayern tätig werden möchten)?

Zur Erteilung der Approbation wird auf das in der Antwort zu Frage 2.1 Gesagte verwiesen; ein Unterschied zwischen in Deutschland, in der EU oder in Drittstaaten ausgebildeten Personen gilt hinsichtlich der Voraussetzung der persönlichen Eignung nicht.

Die Berechtigung zur Dienstleistungserbringung besteht nach § 10b Abs. 1 Satz 3 BÄO nicht, wenn die Voraussetzungen einer Rücknahme, eines Widerrufs der Approbation oder einer Ruhensanordnung, die sich auf persönliche oder gesundheitliche Eignung beziehen, vorliegen. Es gelten also dieselben Maßstäbe wie bei der Approbation.

4.2 Auf Basis welcher Rechtsgrundlage kann einer in einem EU-Land ausgebildeten Person aus jeder der in 1 angefragten Personengruppen die in der EU grundsätzlich gewährte Dienstleistungsfreiheit verwehrt werden, wenn sie in ihrem Heimatland wohnhaft bleiben möchte und in ihrem Heimatland auch praktiziert, aber in Bayern ohne Niederlassung in ihrem Beruf tätig sein möchte (beispielsweise ein Arzt mit österreichischer oder tschechischer Zulassung mit Hausbesuchen als Hausarzt auf bayerischer Seite)?

Die erlaubnisfreie Dienstleistungserbringung nach § 10b BÄO, § 13a ZHG, § 11a BApO, § 15 PsychThG, § 11a BTÄO ist nur bei vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeiten möglich. Überschreitet ein Dienstleistungserbringer diesen Rahmen, bedarf er der regulären Berufszulassung, sprich der Approbation oder zumindest einer Berufserlaubnis für die vorübergehende Tätigkeit. Die unerlaubte Ausübung der Heilkunde oder Zahnheilkunde ist strafbewehrt.

4.3 Welche anderen Arten, in Deutschland als Arzt tätig zu sein als mit einer Approbation kennt das EU-Recht für EU-Bürger, wie sie z.B. im Urteil des BGH vom 13.10.2005 (3 StR 385/04) angesprochen wurden?

Auf Grundlage der im Unionsrecht verankerten Dienstleistungsfreiheit sieht die Bundesärzteordnung (BÄO) in § 10b die erlaubnisfreie Möglichkeit für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen (ärztlichen Tätigkeiten) durch EU-Bürger sowie andere in den EU-Mitgliedstaaten zur Ausübung des Arztberufs berechtigte Personen vor. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung. Derartige Tätigkeiten sind anzeigepflichtig.

5. Alternative Formen des Tätigwerdens für Personen ohne Approbation

5.1 Welche Formen heilkundlicher Tätigkeiten können Personen in Bayern grundsätzlich ausüben, die keine Approbation erhalten haben?

Die Heilkunde darf nur aufgrund einer Approbation oder Erlaubnis ausgeübt werden, § 1 Heilpraktikergesetz (HeilPrG). Erforderlich ist daher jedenfalls eine Approbation, eine Berufserlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Arztberufs oder eine Heilpraktikererlaubnis.

Die unerlaubte Ausübung von Heilkunde steht unter Strafe, § 5 HeilPrG.

Welche Grenzen ziehen die Gesetzgeber in Bund und Ländern, um die Ausübung der in 1 abgefragten Tätigkeiten von der Ausübung von traditionellen Heilmethoden und traditionellem Heilwissen insbesondere bei den in zunehmendem Umfang nach Deutschland einwandernden Anhängern des eigenen Kulturkreises abzugrenzen (bitte zur Konkretisierung anhand jeder der auch in Bayern im Vordringen befindlichen Fallgruppen altgermanische Heilmethoden, Schamanentum, Vodoo-Lehren, arabische Heilkunst beispielhaft darlegen)?

Die Heilkunde ist in § 1 Abs. 2 HeilPrG legal definiert: Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird. Nach ständiger Rechtsprechung ist die Norm verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass eine Ausübung der Heilkunde stets dann vorliegt, wenn die Tätigkeit ärztliche bzw. medizinische Fachkenntnisse erfordert und die Behandlung – bei generalisierender und typisierender Betrachtung der in Rede stehenden Tätigkeit – gesundheitliche Schädigungen verursachen kann. Die Herkunft der angewandten Methode ist dabei nicht entscheidend, sondern die Zielsetzung der Krankheitsbehandlung und die potenzielle Gefährlichkeit der Behandlung für die Patienten.

5.3 Welche Grenzen ziehen die Gesetzgeber in Bund und Ländern, um die Ausübung der in 1 abgefragten Tätigkeiten zur Ausübung von religiös begründeten Heilungshandlungen abzugrenzen (bitte zur Konkretisierung anhand jeder der auch in Bayern im Vordringen befindlichen Fallgruppen der Beschneidung von z.B. muslimischen Jungen oder Frauen und dem auch innerhalb der römisch-katholischen Kirche praktizierten Exorzismus beispielhaft darlegen)?

Es gelten die in der Antwort zu Frage 5.2 ausgeführten Grundsätze. Für die Beschneidung des männlichen Kindes gilt nach § 1631d Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die Besonderheit, dass in den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen durchführen dürfen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.

- 6. Alternative Formen des Tätigwerdens für Personen ohne Approbation II
- 6.1 Welche Grenzen ziehen die Gesetzgeber in Bund und Ländern für Bayern, um die Ausübung der in 1 abgefragten Tätigkeiten an Heilungshandlungen ohne Behandlungsvertrag, sondern als selbstlose Gefälligkeitshandlung abzugrenzen (bitte zur Konkretisierung an jeder der folgenden Fallgruppen der Gefälligkeitshandlung ohne Gegenleistung z.B. durch sogenannte "Druiden" oder der Gefälligkeitshandlung mit Bereitschaft zur Entgegennahme einer Spende beispielhaft darlegen)?
- 6.2 Welche Grenzen ziehen die Gesetzgeber in Bund und Ländern, um die Ausübung der in 1 abgefragten Tätigkeiten an Heilungshandlungen ohne Behandlungsvertrag, sondern als unvergütete Austauschbeziehung von Gegenseitigkeiten abzugrenzen (bitte zur Konkretisierung beispielhaft an jeder der folgenden Fallgruppen einer nach eigenen Regeln lebenden Sekte, z.B. der Amish People oder einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Genossenschaft darlegen)?
- 6.3 Welche Grenzen ziehen die Gesetzgeber in Bund und Ländern, um die Ausübung der in 1 abgefragten Tätigkeiten an Heilungshandlungen ohne Behandlungsvertrag, sondern als verfasst organisierte Austauschbeziehung von Gegenseitigkeiten abzugrenzen (bitte zur Konkretisierung beispielhaft an jeder der folgenden Fallgruppen einer Verfasstheit als Genossenschaft und/oder eines insbesondere nicht eingetragenen Vereins, mit dem Vereinszweck z.B. die Gesundheit zu fördern, ausführlich darlegen)?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Heilkunde im Sinne von § 1 Abs. 2 Heilpraktikergesetz erfasst nur berufs- und gewerbsmäßige Tätigkeiten, wobei es sich bei der Ausübung der Heilkunde nicht um ein Gewerbe handelt. Eine Tätigkeit erfolgt berufsmäßig, wenn die Absicht besteht, die Tätigkeit in gleicher Art zu wiederholen und dadurch zu einer dauernden, zumindest jedoch wiederkehrenden Beschäftigung zu machen. Gewinnerzielungsabsicht ist dagegen nicht erforderlich, ebensowenig das Vorliegen eines privatrechtlichen Behandlungsvertrags. Auch unentgeltliche Tätigkeiten können daher erfasst sein, wenn die Absicht dauerhafter heilkundlicher Tätigkeit besteht.

- 7. Gelegentliche Erbringung ärztlicher Dienstleistungen / Erlaubnis der vorübergehenden Berufsausübung
- 7.1 In welchem Umfang dürfen Staatsangehörige der EU, des EWR oder eines Vertragsstaates, denen Deutschland mithilfe von EG/EU-Verträgen einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt hat, den ärztlichen Beruf in Deutschland auch ohne Approbation als Arzt ausüben, wenn sie nur vorübergehend und gelegentlich als Erbringer von Dienstleistungen tätig werden (bitte alle hierzu einschlägigen Rechtsgrundlagen offenlegen)?

Auf die Antwort zu Frage 4.3 wird verwiesen. Nach § 10b Abs. 3 BÄO hat der Dienstleistungserbringer dabei die Rechte und Pflichten eines Arztes. Grenzen ergeben sich nur aus der Beschränkung auf eine vorübergehende und gelegentliche Tätigkeit im Gegensatz zu einer dauerhaften Tätigkeit.

7.2 In welchem Umfang ist eine vorübergehende oder eine auf bestimmte Tätigkeiten beschränkte Ausübung des ärztlichen Berufs zunächst auch aufgrund einer Erlaubnis, z.B. aus § 1 Abs. 2 BÄO, möglich (bitte alle hierzu einschlägigen Rechtsgrundlagen offenlegen)?

Über den Umfang der Erlaubnis für die vorübergehende Berufsausübung nach § 10 BÄO entscheidet die Behörde im konkreten Einzelfall. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden, § 10 Abs. 2 Satz 1 BÄO, beispielsweise auf eine Tätigkeit in fachlich abhängiger Stellung.

7.3 In welchem Umfang wird bei einem der in 7.1 und 7.2 abgeprüften Begehren überprüft, ob der Antragsteller in seinem Heimatland zuvor die Zulassung verloren hat oder ihm diese aberkannt wurde (bitte auch die Verwaltungspraxis offenlegen, mit der dies umgesetzt wird)?

Voraussetzung für die Erteilung einer Berufserlaubnis ist ebenso wie bei der Approbationserteilung die persönliche Eignung des Antragstellers. Dazu hat der Antragsteller nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Approbationsordnung für Ärzte entsprechende Nachweise vorzulegen, also Strafregisterauszüge und Unbedenklichkeitsbescheinigungen.

Mit der Anzeige vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungserbringung hat der Dienstleistungserbringer eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass er in einem Mitgliedstaat rechtmäßig als Arzt niedergelassen ist, ihm die Ausübung dieses Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen, § 10b Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BÄO.

8. In welchen Fällen wird von dem Antragsteller gefordert, eine sogenannte "Unbedenklichkeitsbescheinigung" vorzulegen, um eine Approbation zu erhalten?

Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ("Certificate of good standing") wird immer bei der Erteilung von vorübergehenden Berufserlaubnissen und bei Approbationen gefordert.

#### Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.